

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Veranstaltungs- und Bewirtungsleistungen

Food@Work Eatery-Catering
Liefer- und Leistungsbedingungen
(Gültig ab Januar 2022)

A. Allgemeine Regelungen

I. Geltungsbereich

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle unsere Lieferungen und Leistungen aufgrund der uns erteilten Aufträge. Mit Zustandekommen des Vertrags, erkennt der Kunde diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen ausdrücklich an.
2. Abweichende Bedingungen des Kunden, die wir nicht schriftlich anerkennen, sind für uns unverbindlich, auch wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen. Andere als die zur Geschäftsführung oder Betriebsleitung berufenen Personen sind nicht berechtigt, in unserem Namen von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichende Regelungen zu treffen.

II. Angebote, Vertragsabschluss und Vertragsänderungen

1. Mündliche oder fernmündliche Angebote gelten nur, wenn sie von uns unverzüglich nach Abgabe schriftlich bestätigt werden.
2. Unsere Angebote verlieren ihre Wirksamkeit, wenn sie nicht binnen einer Frist von zehn Werktagen nach ihrem Zugang beim Kunden unter Bestätigung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen angenommen werden.
3. Änderungen, insbesondere die nachträgliche Veränderung des Umfangs der von uns zu erbringenden Lieferungen und Leistungen oder Änderungen der Lieferzeiten oder -fristen, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit unserer schriftlichen Bestätigung.

III. Preise und Preisangaben

Alle Preise verstehen sich in EUR. Alle Preise, so hier keine Ausnahme definiert ist, verstehen sich inklusive der gültigen Mehrwertsteuer. Angebotspreise gelten regelmäßig in netto zuzüglich des anwendbaren Mehrwertsteuersatzes.
Hierzu zählen auch die Angebotspreise der Website für Cateringleistungen.

IV. Beschaffenheiten und Qualitäten

1. Für die Beschaffenheit und die Qualität unserer Lieferungen und Leistungen sind allein die Angaben und Beschreibungen unseres Angebots maßgeblich.
2. Unsere Angebotsangaben stellen nur dann rechtsverbindliche Beschaffenheitsgarantien dar, wenn sie in unserem Angebot ausdrücklich als solche bezeichnet sind.
3. Wir haften nicht für Änderungen unserer Produkte und Dienstleistungen, die durch von uns nicht zu beeinflussende äußere Faktoren (Umwelteinflüsse, technische Gegebenheiten vor Ort u.ä.) hervorgerufen werden.

V. Lieferzeiten, Liefertermine und Lieferkosten

1. Für die Lieferung gelten die vereinbarten Termine. Verschieben sich auf Wunsch des Kunden die vereinbarten Anfangs- oder Endzeiten, sind wir berechtigt, die entstehenden Mehrkosten in Rechnung zu stellen. Der Kunde hat insbesondere bei der Angabe von Lieferzeiten eine angemessene Zeit für vereinbarte Aufbauleistungen einzuplanen, so dies nicht durch uns bereits schriftlich angezeigt und durch den Kunden akzeptiert wurde. Andernfalls gilt Satz 2 entsprechend.
2. Wir haften nicht für Ablaufstörungen, die wir nicht zu vertreten haben oder die auf höherer Gewalt wie Streik, Aussperrung, Naturkatastrophen oder Gewalttaten beruhen. Der Kunde ist nur dann zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn die Voraussetzungen für einen Wegfall der Geschäftsgrundlage nach §313 BGB vorliegen. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Ersatz von Aufwendungen oder Schäden bestehen in diesen Fällen nicht.
3. Lieferkosten kalkulieren wir auf Grundlage der Berechnung eines elektronischen Routenplanungsinstruments, wie z.B. Google Maps o.Ä. Für die Berechnung wird die einfache Strecke von unserem Stammhaus auf der Kanzlerstraße 4, in 40472 Düsseldorf, bis zum Kunden herangezogen. Die Strecke wird als direkte Strecke ohne angezeigte Verkehrsverzögerungen angenommen. Lieferkosten bestehen immer aus einer Anfahrt zum Kunden, inkl. eventueller Lade- und Auf-/ bzw. Abbauphase bis zu 30min vor Ort. Bei einer Auf- / bzw. Abbauphase vor Ort von über 30 min, behalten wir uns zusätzlich die Berechnung von Personalkosten i. H. v. zur Zeit 19,-€ netto / Std. / je Mitarbeiter vor. Abgerechnet werden Lieferkosten in einem 10 Minuten Intervall. Hierbei fallen 10,-€ netto je 10 Minuten Fahrtzeit an. Bei Überschreitung eines Intervalls, wird die nächst höhere Intervallstufe berechnet.

VI. Gewährleistung, Mängelrüge

1. Für eine nicht vertragsgemäße Leistungserbringung haften wir im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Ansprüche auf Schadensersatz bestehen nur unter den Voraussetzungen der Ziffer XIII dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
2. Festgestellte Mängel hat der Kunde detailliert unverzüglich, d.h. während der Veranstaltung dem Bankettleiter gegenüber, zu rügen. Andernfalls gilt unsere Leistung als vertragsgerecht erbracht.

VII. Leistungen Dritter

Soweit wir zusätzlich zu eigenen Leistungen Leistungen Dritter vermitteln (Leiharbeitnehmer, Künstler), haften wir nur für eine sorgfältige Sichtung und Auswahl dieser Dritten. Wir haften jedoch nicht für mangelhafte Leistungserbringung durch diese.

VIII. Schutzrechte Dritter; Genehmigungen

1. Wir haften nicht für die Verletzung von Schutzrechten, insbesondere Urheberrechten Dritter durch den Veranstalter. Dieser hat rechtzeitig vor einer Veranstaltung die notwendigen Erklärungen Dritter sowie alle für die Durchführung der Veranstaltung etwa erforderlichen behördlichen Genehmigungen einzuholen.
2. Soweit wir von Dritten wegen Verletzung von Schutzrechten oder von staatlichen Stellen wegen Nichtvorlegens von Genehmigungen in Anspruch genommen werden, hat uns der Kunde von jeglicher Haftung aus dieser Inanspruchnahme freizustellen.
3. Liegen die notwendigen Erklärungen Dritter oder erforderliche behördliche Genehmigungen nicht vor, sind wir berechtigt, unsere Leistungen zurückzuhalten oder zu verweigern. Die Verpflichtung des Kunden zur Zahlung der vereinbarten Vergütung bleibt unberührt.

IX. Zahlungsbedingungen

1. Unsere Rechnungen sind unverzüglich nach Rechnungseingang ohne Abzug zur Zahlung fällig.
2. Zahlungen gelten uns gegenüber erst mit der Gutschrift auf einem unserer Konten als erbracht. Anfallende Spesen und Bankgebühren, insbesondere bei Auslandszahlungen, sowie die die Kosten für einen Scheck- oder Wechselprotest gehen zu Lasten des Kunden.
3. Kommt der Kunde mit der Zahlung unserer Rechnung in Verzug, sind wir berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz gemäß § 288 Abs. 2 BGB zu verlangen. Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadens bleibt uns vorbehalten.
4. Wir behalten uns ausdrücklich vor, bei Erstkunden eine Anzahlung in Höhe von 100% der Auftragssumme vor Leistungserbringung zu verlangen. Bei allen Bestellungen, Reservierungen oder Veranstaltungsbuchungen sind wir berechtigt, bis zu 50 % des Auftragswerts bei Auftragsannahme und weitere 25 % bis zum 10. Werktag vor der Veranstaltung als Vorauszahlung zu verlangen. Kommt der Kunde mit dem Ausgleich der Vorauszahlungen in Verzug, sind wir berechtigt, unsere vorbereitenden Leistungen bis zur Zahlung einzustellen oder vom Vertrag zurückzutreten.
Im Falle des Rücktritts gelten die Bestimmungen in Ziffer XI entsprechend.
5. Werden uns nach Vertragsabschluss Umstände bekannt, die auf eine Gefährdung unserer Forderungen schließen lassen, so sind wir berechtigt, abweichend von den vereinbarten Bedingungen nach unserer Wahl Vorauszahlungen bis zur Höhe der Auftragssumme oder Sicherheitsleistung zu verlangen. Wir sind zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn der Kunde eine von uns geforderte Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung nicht binnen einer Frist von einer Woche leistet. Treten wir vom Vertrag zurück, so sind wir berechtigt, 25 % der Auftragssumme als pauschalierten Schadensersatz zu verlangen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens ist dadurch nicht ausgeschlossen. Dem Kunden bleibt der Nachweis vorbehalten, dass uns ein geringerer Schaden entstanden ist.

X. Aufrechnung; Zurückbehaltungsrecht

1. Der Kunde kann mit Gegenforderungen nur aufrechnen, wenn diese rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind.
2. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Kunde nur befugt, soweit sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.
Die Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten an von uns leih- oder mietweise zur Verfügung gestellten Gegenständen, die im Eigentum Dritter stehen, ist ausgeschlossen.

XI. Stornierungen/Abbestellung

Eine kostenfreie Stornierung ist nach Zustandekommen des Vertrages nicht mehr möglich. Dies gilt nicht bei Verletzung unserer Verpflichtung zur Rücksichtnahme auf Rechte, Rechtsgüter und Interessen des Kunden, wenn diesem dadurch ein Festhalten am Vertrag nicht mehr zuzumuten ist oder ihm ein sonstiges gesetzliches oder vertragliches Rücktrittsrecht zusteht.

1. Storniert der Kunde die bei uns gebuchte oder beauftragte Veranstaltung, Lieferung oder Leistung bis vier Wochen vor dem vereinbarten Leistungs- oder Veranstaltungszeitpunkt, so sind wir berechtigt, zzgl. zu den von uns genannten bzw. zu zahlenden Raummieten 35 % der veranschlagten Gastronomiekosten als Stornierungsgebühr von der geleisteten Vorauszahlung einzubehalten bzw. in Rechnung zu stellen. Die Berechnung des Speisenumsatzes erfolgt nach der Formel: Buffet- oder Menüpreis x Personenzahl.

War für das Menü noch kein Preis vereinbart, wird das preiswerteste 3 - gängige Menü des jeweils gültigen Veranstaltungsangebots zugrunde gelegt.

Bei einer Stornierung bis 5 Tage vor dem vereinbarten Leistungs- oder Veranstaltungszeitpunkt erhöht sich die Stornierungsgebühr auf 70 % der veranschlagten Gastronomiekosten.

Danach beträgt die Stornierungsgebühr 90 % der veranschlagten Gastronomiekosten.

2. Maßgeblicher Zeitpunkt für die Einhaltung der Stornierungsfristen ist der Eingang der schriftlichen Stornierungserklärung bei uns. Der Abzug ersparter Aufwendungen ist bei den Stornierungsgebühren gemäß Ziffer 1 bereits berücksichtigt. Dem Kunden bleibt der Nachweis vorbehalten, dass uns durch die Abbestellung ein geringerer Schaden entstanden ist.

3. Ferner sind wir unsererseits zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn wir begründeten Anlass zu der Annahme haben, dass die Veranstaltung den reibungslosen Geschäftsbetrieb, die Sicherheit oder das Ansehen unseres Unternehmens in der Öffentlichkeit gefährden kann, ohne dass dies unserem Herrschafts- bzw. Organisationsbereich zuzurechnen ist. Der Kunde hat in diesem Fall keinen Anspruch auf Schadensersatz.

XII. Änderung der Teilnehmerzahl

1. Eine Reduzierung bzw. Erhöhung der Teilnehmerzahl um mehr als 5 % hat uns der Kunde spätestens 7 Werktage vor Veranstaltungsbeginn schriftlich mitzuteilen. In diesem Fall sind wir berechtigt, die vereinbarten Preise neu festzusetzen. Der neue Preis darf für den Kunden nicht unzumutbar sein.

2. Im Falle einer Erhöhung der Teilnehmerzahl wird nach der tatsächlichen Teilnehmerzahl abgerechnet.

3. Die unter II. Nr. 3 festgelegten formellen Anforderungen werden von dieser Regelung nicht berührt.

XIII. Haftung

1. Schadensersatzansprüche wegen nicht vertragsgerechter Leistung sind bei bloß fahrlässiger Pflichtverletzung beschränkt auf den vertragstypisch vorhersehbaren Schaden. Wegen sonstiger Pflichtverletzungen haften wir auf Schadensersatz nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, es sei denn, die Pflichtverletzung betrifft eine Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit. Die verschuldensunabhängige Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.
2. Soweit unsere Schadensersatzhaftung ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

XIV. Datenverarbeitung

Der Kunde ist mit der elektronischen Verarbeitung und Speicherung der von ihm im Zusammenhang mit der Erbringung der Leistung zur Verfügung gestellten Daten einverstanden.

XV. Sonstiges

1. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland
2. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem erteilten Auftrag ist Düsseldorf, sofern der Kunde Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlichrechtliches Sondervermögen ist. Wir sind berechtigt, den Kunden auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.
3. Änderungen des erteilten Auftrags bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für einen Verzicht auf dieses Schriftformerfordernis.
4. Sollten einzelne dieser Bedingungen oder einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam sein, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Das gleiche gilt im Fall einer Regelungslücke. Anstelle der unwirksamen Bestimmung oder zur Ausfüllung der Regelungslücke soll eine wirksame Regelung treten, die dem wirtschaftlichen Zweck der zu ersetzenden Bestimmung am ehesten gerecht wird.

B. Besondere Vereinbarungen über Veranstaltungen in von uns zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten

I. Veränderung, Nutzung

1. Jedwede räumliche Veränderung sowie jedwede sonstige Einwirkung auf Substanz oder Zubehör und jede Nutzung, die über die mit uns vertraglich vereinbarte Nutzung hinausgeht, bedarf unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung.
2. Für die Verwendung nicht von uns zur Verfügung gestellter technischer oder mechanischer Ausstattung ist allein der Veranstalter verantwortlich.
Er hat für einen ordnungsgemäßen Gebrauch aller Einrichtungen zu sorgen.

II. Anbringung von Materialien, werbliche Nutzung

1. Wir können dem Veranstalter die Anbringung von Dekorations- oder Veranstaltungsmitteln gleich welcher Art untersagen, wenn diese nach unserer sachgerechten Einschätzung nicht mit den gesetzlichen oder behördlichen Bestimmungen für die Nutzung der von uns zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten übereinstimmen oder den vertraglichen Regelungen mit unseren Vermietern oder Verpächtern widersprechen. Der Veranstalter kann aus dieser Untersagung keine Rechte geltend machen, es sei denn, ihm wurde die Verwendbarkeit dieser Mittel vorher schriftlich von uns zugesichert.
2. Die - auch gelegentliche oder nur teilweise - Nutzung der von uns zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten zu Werbezwecken sowie die Anbringung jedweder Form von Werbematerial bedarf unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung.

Ergänzung zu B. II.

1. Mitgeführte Dekorations-, Ausstellungs- oder sonstige, auch persönliche Gegenstände befinden sich auf Gefahr des Kunden in den Veranstaltungsräumen.
Für Verlust oder Beschädigung übernehmen wir keine Haftung.
2. Mitgebrachtes Dekorationsmaterial hat den brandschutztechnischen Anforderungen zu entsprechen. Wir sind berechtigt dafür einen behördlichen Nachweis zu verlangen. Erfolgt ein solcher Nachweis nicht, so ist Food@Work berechtigt, bereits eingebrachtes Material auf Kosten des Kunden zu entfernen. Wegen möglicher Beschädigungen sind die Aufstellung und Anbringung von Gegenständen vorher mit der Location abzustimmen.
3. Food@Work erhebt für vom Veranstalter übernommene oder übertragene Dekorationsaufgaben, wie z.B. eindecken von Blumenvasen, Gastgeschenken, Menükarten etc. eine Gebühr, welche sich je nach Aufwand richtet.
4. Mitgebrachte Dekorations-, Ausstellungs- oder sonstige Gegenstände sind nach Ende der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen. Unterlässt der Kunde das, darf das Restaurant die Entfernung und Lagerung zu Lasten des Kunden vornehmen. Verbleiben die Gegenstände im Veranstaltungsraum, kann das Restaurant für die Dauer des Verbleibs eine angemessene Nutzungsentschädigung berechnen. Dem Kunden steht der Nachweis frei, dass der oben genannte Anspruch nicht oder nicht in der geforderten Höhe entstanden ist.

III. Haftung des Veranstalters

1. Der Veranstalter haftet für jedwede Beschädigung oder unsachgemäße Behandlung unseres Eigentums oder der von uns zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten, gleich ob diese Beschädigung oder Behandlung durch ihn selbst oder durch Dritte anlässlich der von ihm ausgerichteten Veranstaltung zu verantworten ist.
2. Der Veranstalter haftet ferner für jedweden durch die Veranstaltung an den zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten, technischen Einrichtungen und dem Inventar entstehenden Schaden und stellt uns unwiderruflich von allen Ansprüchen frei, die Dritte wegen anlässlich der Veranstaltung erlittener Schäden gegen uns geltend machen.
3. Auf Verlangen hat der Veranstalter einen Nachweis über eine ausreichende Haftpflichtversicherung vorzulegen oder eine ausreichende Sicherheit zu leisten.

IV. Steuern und Abgaben

1. Steuern und Abgaben, insbesondere Vergnügungssteuern, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung anfallen, trägt der Veranstalter. Dieser ist Steuerschuldner.
2. Soweit aus der Veranstaltung Einnahmen erzielt werden (Karten-, Programmverkauf etc.), ist die Mehrwertsteuer vom Mieter zu entrichten.
3. Die Anmeldung der Veranstaltung bei der Gema erfolgt durch den Mieter. Die Gema-Gebühren sind vom Mieter an die Gema abzuführen.